

Volkswirtschaftlicher Verlag Alexander Dorn in Wien.	3179
High Life. Almanach der österreichischen Gesellschaft. 4. Jahrg. 1908. In Lederimit. geb. 10 A.	
Hermann Walther in Berlin.	3206
*Die grosse Kanzlei. 2 A.	
M. & M. Witzel in Prag.	3193
Witzels kolorierter 20 Heller-Führer durch Prag nebst kolor. neuestem Plane von Prag. 20 h.	

Verbotene Druckschriften.

Durch Urteil des hiesigen Landgerichts I vom 28. Februar 1908 ist rechtskräftig angeordnet:
Der Artikel mit der Überschrift »Ein Bravo der antimilitaristischen Armee« in Nummer 17 des zweiten Jahrganges der in Zürich erscheinenden Zeitschrift »Der Vorposten« vom November 1907, in sämtlichen Exemplaren

sowie die zu seiner Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

Berlin, 11. März 1908.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

Durch rechtskräftiges Urteil der Strafkammer II des hiesigen Landgerichts vom 21. Februar 1908 ist angeordnet worden, daß alle Exemplare der

Postkarte mit der Aufschrift: »Patent«, darstellend einen Eisenbahnwagen mit einer Dame am Fenster und am anderen Fenster mit der Aufschrift: »Die Brautfahrt«, die mit einem verschiebbaren Stück Papier derart versehen ist, daß sie ein Eisenbahnabteil von außen und innen zeigt,

sowie die zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen seien.

Hannover, 11. März 1908.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Fahndungsblatt Stück 2732 vom 16. März 1908.)

Nichtamtlicher Teil.

Scheckgesetz für das Deutsche Reich.

Die am 14. März 1908 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nr. 12 des Reichsgesetzblatts veröffentlicht unter Nr. 3430 das

Scheckgesetz.

Vom 11. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Scheck muß enthalten:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

§ 2.

Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Bundesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3.

Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

§ 4.

Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte »oder Überbringer« oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt oder enthält der Scheck keine

Angabe darüber, an wen zu zahlen ist, so gilt er als auf den Inhaber gestellt.

§ 5.

Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsorts gilt als nicht geschrieben. Ist bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

§ 6.

Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§ 7.

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig.

§ 8.

Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte »nicht an Order« oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat.

In betreff der Form des Indossaments, in betreff der Legitimation des Besitzers eines indossierten Schecks und der Prüfung der Legitimation sowie in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament ist jedoch unwirksam. Das Gleiche gilt von einem Indossament des Bezogenen. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung.

§ 9.

Schecks, die auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar sind, können in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden. Jede Ausfertigung muß im Texte mit der Bezeichnung »Erste, zweite, dritte usw. Ausfertigung« oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen werden; ist dies nicht geschehen, so gilt jede Ausfertigung als ein für sich bestehender Scheck.

Ist von mehreren Ausfertigungen eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Ausfertigungen der Indossant, welcher mehrere Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Ausfertigungen befinden, auf Grund ihres Indossaments verpflichtet.